

**Gesamtverträge für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 01.07.2012
mit dem Bitkom e.V. (Bitkom),
dem Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft (GWW) und
für die Zeit ab dem 01.01.2019
mit dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V.
(VERE)**

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen der Gesamtverträge geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut des jeweiligen Vertrages.

Für Hersteller und Importeure, die keinem Gesamtvertrag beitreten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 54 ff UrhG und die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunftspflicht und Zahlungspflichten von den Regelungen der Gesamtverträge abweichen.

I. Laufzeit der Gesamtverträge

01.07.2012 bis 31.12.2021 (Bitkom und GWW) bzw. 01.01.2019 bis 31.12.2021 (VERE) ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des jeweiligen Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zu einem der Gesamtverträge erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im jeweiligen Verband voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zu einem der Gesamtverträge mit dem Bitkom oder dem GWW umfasst USB-Sticks und Speicherkarten und ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 01.07.2012 jedoch **nur bis zum 31.07.2019**. Der Beitritt zu dem Gesamtvertrag mit dem VERE ist für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab dem 01.01.2019 jedoch **nur bis zum 31.07.2019**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

USB-Sticks und Speicherkarten (im Einzelnen siehe unten Punkt V.)

IV. Vertragsparteien

Die Gesamtverträge wurden abgeschlossen zwischen der ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und dem Bitkom (www.bitkom.org), dem GWW (www.gww.de) und dem VERE (<https://www.vereev.de/>) andererseits.

V. Vergütungssätze

Für die Vertragsprodukte werden folgende Vergütungssätze gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vereinbart:

Produkt	Vergütung 01.07.2012 bis 31.12.2019 (Beträge in €)	Vergütung ab 01.01.2020 (Beträge in €)
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,14	0,30
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,30	0,30
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,14	0,30
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,30	0,30

Auf diese Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze pro Stück ergeben:

Produkt	Vergütung 01.07.2012 bis 31.12.2019 (Beträge in €)	Vergütung ab 01.01.2020 (Beträge in €)
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,112	0,24
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,24	0,24
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,112	0,24
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,24	0,24

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für den **Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019:**

Die Auskünfte sind bis zum 17.02.2020 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 30.04.2020.

- Für die **Zeit ab dem 01.01.2020:**

Die Auskünfte sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen.

Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.

Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.

Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für USB-Sticks und Speicherkarten (Anlage 4 der Gesamtverträge)

- Nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 des jeweiligen Gesamtvertrages entfällt die Vergütungspflicht für solche USB-Sticks und Speicherkarten, die in der Zeit bis zum 28.02.2018 nach den Regelungen der § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. ab dem 01.03.2018 nach den Regelungen der § 53 Abs. 1 oder 2 UrhG oder den §§ 60a bis 60f UrhG eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe solche Vervielfältigungen sowohl tatsächlich als auch nach dem normalen Gang der Dinge nur in geringem Umfang angefertigt wurden oder werden („Business-Produkte“).
- Im Rahmen der Auskünfte werden USB-Sticks und Speicherkarten, die im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte gesondert ausgewiesen. Für diese USB-Sticks und Speicherkarten entfällt die Vergütung, soweit ein entsprechender Nachweis nach den Regelungen der Anlage 4 erbracht wird. Für USB-Sticks und Speicherkarten, für die kein solcher Nachweis erbracht wird, ist die volle Vergütung zu zahlen.
- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für Vertragsprodukte geltend machen, die sie ab dem 01.01.2020 im Handel erworben haben und für die die Vergütung vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet. Gleiches gilt für Händler, die Vertragsprodukte im Inland von Herstellern oder Importeuren inklusive der Vergütung erworben und diese anschließend an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden geliefert haben.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden Vertragsprodukte die Vergütung bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Produkte im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zu einem der Gesamtverträge verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.